

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 15.3.2007

Tenor

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens gesamtschuldnerisch.
- III. Der Streitwert wird auf 15.000,- EUR festgesetzt.
- IV. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung wird abgelehnt.

Gründe

1. Der statthafte Antrag auf Zulassung der Berufung (§ 124 Abs. 1 VwGO) erfüllt die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 124 a Abs. 4 VwGO, erweist sich aus den im Folgenden angeführten Gesichtspunkten (§ 124 Abs. 5 Satz 3 VwGO) jedoch als unbegründet:

1.1 Die von den Klägern (Kl.) als grundsätzlich bedeutsam aufgeworfene Rechtsfrage,

ob eine besondere Härte im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. AufenthG erst bzw. nur dann vorliegt, wenn der sich auf das eigenständige Aufenthaltsrecht berufende nachgezogene Ausländer und nicht der andere Ehegatte die Lebensgemeinschaft beendet hat,

bedarf keiner (weiteren) Klärung in einem Berufungsverfahren, vielmehr beantwortet sie sich unmittelbar aus dem Normzweck und ist in der Rechtsprechung – auch des Verwaltungsgerichtshofs – grundsätzlich geklärt.

§ 31 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. AufenthG soll erkennbar demjenigen nachgezogenen Ehegatten, der kein eigenständiges Aufenthaltsrecht aufgrund mindestens 2-jähriger Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft in der Bundesrepublik erlangt hat, dann gleichwohl ein solches Aufenthaltsrecht ermöglichen, wenn ihm eine Fortführung der ehelichen Lebensgemeinschaft wegen Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange nicht mehr zumutbar ist. Damit soll der ausländische Ehegatte nicht wegen der Gefahr der Beendigung seines akzessorischen Aufenthaltsrechts auf Gedeih und Verderb zur Fortsetzung

einer nicht tragbaren Lebensgemeinschaft gezwungen werden (so zur gleichlautenden Vorgängerbestimmung des § 19 Abs. 1 Satz 2 AuslG: BT-Drs. 14/1902, S. 5). Mithin liegen grundsätzlich die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. AufenthG nur vor, wenn der nachgezogene Ehegatte, der sich zur Begründung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts auf eine besondere Härte beruft, wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange die eheliche Lebensgemeinschaft auch tatsächlich beendet hat. Ist dagegen – wie hier vom Verwaltungsgericht aufgrund umfangreicher Beweisaufnahme festgestellt und von den Kl. im Antragsverfahren nicht substantiiert in Frage gestellt – die eheliche Lebensgemeinschaft durch den Ehepartner des nachgezogenen Ausländers aufgelöst worden, besteht kein Grund, davon auszugehen, dass dem nachgezogenen Ausländer das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar war. Vielmehr zeigt er durch sein gegenteiliges Verhalten – hier das Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft, die zwischen der Kl. zu 1 und ihrem Ehemann bereits von 1973 bis 1991 und erneut von 2000 bis 2004 bestand und aus der acht Kinder hervorgingen –, dass er die Fortführung der ehelichen Lebensgemeinschaft selbst nicht als unzumutbar empfunden hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Beziehungen in einer Ehe um einen Bereich handelt, der nicht nach rechtlichen Regeln beurteilt werden kann. Das weitere Festhalten an einer Ehe trotz ehewidrigen Verhaltens des Ehegatten ist eine persönliche Entscheidung des beteiligten Ehegatten, die sich einer objektiven Würdigung entzieht. Eine retrospektive Betrachtung mit dem Ergebnis, dass eigentlich die Fortführung der ehelichen Lebensgemeinschaft für den Betroffenen objektiv unzumutbar gewesen sei, obwohl er sie weitergeführt hat, ist für die Bejahung des Tatbestandes des § 31 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. AufenthG deshalb nicht ausreichend.

Diese Rechtsauffassung teilt der – vom Verwaltungsgericht zitierte – Hessische Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 10. Oktober 2005 - Az. 9 TG 2403/05 und auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat im Beschluss vom 14. Juni 2005 - Az. 24 ZB 05.224 (zur gleichlautenden Vorgängerbestimmung des § 19 Abs. 1 Satz 2 AuslG) bereits in diesem Sinne entschieden, wie auch der entscheidende Senat in seinem Beschlüssen vom 10. Januar 2007 - 19 CS 06.2819 und vom 26. Februar 2007 - 19 CS 07.13 jeweils zum geltenden § 31 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. AufenthG.

Die von den Kl. zitierte Rechtsprechung führt zu keinem anderen Ergebnis.

Die vom Verwaltungsgericht Neustadt a. d. Weinstraße im Beschluss vom 5. Juli 2001 - Az. 8 L 906/01.MB propagierte objektivierte Betrachtungsweise widerspricht bereits dem oben dargelegten Normzweck.

Die beiden obergerichtlichen Entscheidungen betrafen jeweils atypische Einzelfälle und sind auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar: Im Entscheid des OVG NRW vom 30. März 2005 - Az. 18 B 633/05 wird ausdrücklich auf die besonderen Umstände im Zusammenhang mit der Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft abgestellt. Dort war der Antragsteller nicht Opfer von Übergriffen des Ehepartners, sondern eines seitens des Sohnes in Gegenwart der Ehefrau erfolgten lebensgefährdenden tätlichen Angriffs und die Ehefrau hat dann, während der Antragsteller sich noch im Krankenhaus befand, die eheliche Lebensgemeinschaft von sich aus beendet. Damit liegt zum einen offensichtlich kein vergleichbarer Sachverhalt vor. Zum anderen ist das Gericht in dem vorläufigen Rechtsschutzverfahren lediglich davon ausgegangen, dass in dieser speziellen Situation möglicherweise eine besondere Härte nicht schon allein deshalb zu verneinen sein könnte, weil

faktisch die Ehefrau die eheliche Lebensgemeinschaft aufgehoben habe, und dass eine abschließende Bewertung im Hauptsacheverfahren abgewartet werden müsse. Im Beschluss des VGH BaWü vom 28. Februar 2003 - Az. 13 S 2798/02 (zur gleichlautenden vorangegangenen Regelung des § 19 Abs. 1 Satz 2 AuslG) ist grundsätzlicher Ausgangspunkt, dass die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft vom nachgezogenen Ehegatten auszugehen hat; allerdings sei in dem dortigen speziellen Fall die Antragstellerin aufgrund eines vorausgehenden Psychoterrors seitens ihres Ehemannes nicht mehr zu einer freien Willensbildung fähig gewesen, so dass sie zu einer Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft selbst nicht mehr in der Lage war. Auch eine derartige Fallgestaltung macht die Kl. zu 1 nicht geltend, vielmehr zeigt ihr Vortrag im Klageverfahren, dass sie zu einer vielgestaltigen selbstständigen Willensbetätigung durchaus fähig war.

Im Übrigen müsste die aufgeworfene Rechtsfrage für eine Berufungszulassung auch im gegebenen Einzelfall entscheidungserheblich sein. Hierfür ist jedoch im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats keine Veranlassung mehr erkennbar. Wie die Beklagte im Schreiben vom 12. Februar 2007 unter Vorlage entsprechender Schriftstücke mitteilte, hat sich die Kl. zu 1 am 6. Februar 2007 zusammen mit einer volljährigen Tochter als Dolmetscherin an das Standesamt der Stadt ... gewandt, um sich über die Modalitäten einer erneuten Eheschließung mit ihrem früheren Ehemann (Scheidung seit 5.1.2006 rechtskräftig) zu erkundigen. Damit ist nicht (mehr) erkennbar, dass sie ein Festhalten bzw. eine Wiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft als unzumutbar im Sinne § 31 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. AufenthG ansähe, so dass auch keine besondere Härte erkennbar wäre.

1.2 Die Kl. haben auch keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) dargelegt.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit eines Urteils bestehen, wenn aufgrund der Darlegungen im Zulassungsverfahren nach summarischer Prüfung der Erfolg wahrscheinlicher ist als der Misserfolg oder wenn bei nicht absehbarer Erfolgsaussicht die geltend gemachten Gesichtspunkte mit hinreichendem Gewicht gegen die Richtigkeit des Urteils sprechen; dabei bezieht sich die Richtigkeit auf den Ausspruch im Urteilstenor (vgl. B. v. 23.5.2003 - 19 ZB 01.63; B. v. 27.9.2004 - 19 ZB 04.2556; B. v. 17.10.2005 - 19 ZB 05.1914 und B. v. 13.10.2006 - 19 ZB 06.2669; so auch Happ in Eyermann, Kommentar zur VwGO, 11. Aufl. 2000, Rdnr. 6 zu § 124 und Kopp/Schenke, Kommentar zur VwGO, 12. Aufl. 2003, Rdnr. 7 zu § 124 – jeweils m. w. N.). Beide Gesichtspunkte greifen indes nicht zu Gunsten der Kl. ein:

Soweit sie rügen, das Verwaltungsgericht gehe unzutreffender Weise davon aus, dass eine besondere Härte im Sinne § 31 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. AufenthG nur vorliege, wenn der sich auf ein eigenständiges Aufenthaltsrecht berufende nachgezogene Ehegatte die eheliche Lebensgemeinschaft beendet habe, verkennen sie, dass diese Rechtsauffassung im Einklang mit der oben dargestellten Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs steht und keinen rechtlichen Bedenken begegnet. Die vom Bevollmächtigten angeführten Fallvarianten betreffen gerade nicht den Sachverhalt des § 31 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. AufenthG, vielmehr könnten diese – wie er zutreffend erkennt – angesichts des nicht abschließenden Katalogs des § 31 Abs. 2 Satz 2 AufenthG einen sonstigen Fall einer besonderen Härte erfüllen. Nicht darunter fällt – wegen der ausdrücklichen Regelung des § 31 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. AufenthG – der Fall einer Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft durch den anderen Ehegatten; insoweit hat das Verwaltungsgericht zu Recht keine weitere Beweisaufnahme zum Vorliegen

einer besonderen Härte im Sinne § 31 Abs. 2 Satz 1 AufenthG durchgeführt. Für eine vergleichbare besondere Härte wie in den ausdrücklich geregelten Fällen des § 31 Abs. 2 Satz 2 AufenthG werden in der Antragschrift keine überzeugenden Ausführungen gemacht. Die Kl. führen hierzu zwar einige ihren Vortrag über tätliche Übergriffe des Ehemannes und Vaters stützende Anhaltspunkte aus der Verhandlungsniederschrift vom 20. Oktober 2006 an, ohne jedoch darauf einzugehen, dass dieses Vorbringen früheren eigenen Angaben erheblich widerspricht, seit der Anhörung zu einer Aufenthaltsbeendigung erheblich gesteigert wurde und damit insgesamt wenig glaubhaft ist, sondern den Eindruck verfahrensangepasster Aussagen zu Erlangung eines Aufenthaltsrechtes zu erwecken geeignet ist. Letztlich wird das entsprechende Vorbringen zu einem gewalttätigen Familientyrannen jedoch durch die zwischenzeitliche Absicht der Kl. zu 1 zu einer erneuten Wiederverheiratung mit dem bisherigen Ehemann und Vater der Kl. zu 2 und 3 konterkariert.

2. Die Kostenentscheidung entspricht §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 2, 159 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts für die drei Kläger zusammen beruht auf §§ 63 Abs. 2, 47 Abs. 3, 52 Abs. 2 GKG.

3. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung im Zulassungsverfahren ist abzulehnen, da die Rechtsverfolgung – ungeachtet der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Kläger – aus den unter Ziff. 1 genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg hat (§§ 166 VwGO, 114, 121 ZPO).

Mit diesem Beschluss wird das angefochtene Urteil insgesamt rechtskräftig (§ 124 a Abs. 5 Satz 4 VwGO). Rechtsmittel gegen diese Entscheidung sind nicht gegeben (§§ 152 Abs. 1, 158 Abs. 1 VwGO; §§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

*Vorinstanz: VG Regensburg, Urteil vom 24.10.2006, RO 9 K 05.444*